

gegeben werden soll. Soll der Richter alle diese Leistungen nach Wechselrecht versprochen annehmen, so muß allerdings allenthalben nach Wechselrecht verfahren werden, oder soll es nach der Ansicht der Regierung gehen, daß hier gar kein Wechselarrest eintreten soll? Es scheint im Geiste der Kammer zu sein, daß eine Bestimmung getroffen werde. Die muthmaßliche Ansicht jedes Richters wäre die, daß der Contract überall als Wechsel gelten solle, weil es im Contracte steht. Das läßt sich grammatisch vertheidigen, ist aber gewiß nicht, wenigstens nicht allenthalben, und präsumtiv nicht die Absicht der Contractanten; mich dünkt, es kann auch nicht im Sinne der Kammer sein, welche die Ausdehnung des Verfahrens nach Wechselrecht vielmehr zu vermindern, als zu vermehren strebt. Ich verwende mich für §. 6 nicht darum, weil ich voraussetze, daß auch wegen anderer Leistungen, als Geldzahlungen, Wechselarrest übernommen werden könne, sondern in dem Gefühle, daß es einer solchen Bestimmung bedarf, um den Richter sicherzustellen, wie er zu verfahren habe. §. 6 kann nicht aufgegeben werden.

Referent Abg. D. Haase: Auf die letzte Aeußerung des Königl. Herrn Commissars muß ich erwidern, daß der §. 6, wie er hier steht, nicht aufgenommen werden kann. Er spricht von Leistungen und die Kammer spricht bloß von Zahlungen. Aus diesem Grunde schon kann er nicht stehen bleiben. Allein die Deputation ist auch keinen Augenblick in Zweifel gewesen, daß, wenn in einem Documente verschiedene Zahlungen bei Wechselhaft zugesichert werden, die Wechselhaft jedesmal eintritt, sobald nur eine einzige dieser Zahlungen zu machen verabsaunt wird. Ich glaube wenigstens, daß in Sachsen kein Richter, wenn eine Urkunde dieser Art vorliegt, anders erkennen würde. Glaubt aber die Kammer, daß es nothwendig ist, besonders im Gesetze auszudrücken, daß, wenn in einer Urkunde mehrere Zahlungen versprochen worden sind, bei jeder solchen Zahlung die Wechselhaft besonders angelobt werden müsse, was allerdings sehr weitläufig werden würde, und ich eben nicht für nöthig halte, so könnte dieser Grundsatz auch aufgenommen werden; er ließe sich vielleicht an den frühern §. 3 anschließen, wo von den Formen die Rede ist, die Fassung einer solchen Bestimmung würde dann Sache der Redaction sein. In der Maasse aber diese Bestimmung anzunehmen, wie §. 6 gethan, könnte ich nicht rathen, da man, wie auch der Königl. Commissar im Anfange seiner Rede gesagt hat, bei §. 6 auf die frühere Ansicht Rücksicht genommen hat, daß nicht bloß wegen Zahlung, sondern auch wegen anderer Leistungen Schulhaft angelobt werden könne. Die Deputation hielt nicht für nöthig, eine solche Bestimmung hier ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen. Es versteht sich nach ihrem Dafehalten von selbst, daß, wenn Jemand verschiedene Summen in einer Urkunde zu gewissen Zeiten zu bezahlen gelobt und darin gesagt ist, die Urkunde gelte als Wechsel, alle Zahlungen nach Wechselrecht gemacht werden müssen. Ich stelle es aber der Kammer anheim, ob sie eine besondere Bestimmung hierüber als nothwendig erachte. Hält sie den Inhalt des §. 6

in dieser Beziehung für nicht angemessen, so wird er ausfallen müssen; hält sie aber für angemessen, daß die Wechselverbindlichkeit bei derartigen Contracten nur auf solche Zahlungen beschränkt werde, hinsichtlich deren die Wechselhaft ausdrücklich angelobt ist, so wird §. 6 beibehalten werden müssen. Die Fassung würde allenfalls dann auch genügen. Denn steht der Satz an der Spitze, daß man sich nur zu Zahlungen nach Wechselrecht verbindlich machen könne, so können nur Geldzahlungen unter den in dem §. 6 genannten Leistungen verstanden werden. Zunächst würde aber die Frage die sein, ob man überhaupt §. 6 annehme.

Vizepräsident Eisenstuck: Ich muß §. 6 des Gesetzentwurfs für bedenklich halten, und kann es nicht zweifelhaft finden, daß man bei diesem Paragraphen den Begriff im Sinne gehabt habe, daß auch wegen Leistungen die Wechselverbindlichkeit angelobt werden könne. Da die Kammer aber diesen Grundsatz abgelehnt hat, so würde §. 6 so dastehen, und man könnte nicht wissen, was daraus zu folgern sei. Es hat zwar der Herr Minister gesagt, Zahlung wäre auch Leistung, aber im ganzen Gesetz steht die Zahlung der Leistung gegenüber, und es hat die Kammer den Grundsatz angenommen, wegen Zahlung kann die Wechselverbindlichkeit übernommen werden, nicht aber wegen der Leistungen. Es würde Dunkelheit in das Gesetz kommen, wenn man den Leistungen diesen Sinn geben wollte. Nothwendig finde ich eine solche Bestimmung wegen der Zahlungen nicht. Wenn sich Einer verbindlich macht, eine Summe von 1000 Thlr. in jährlichen Terminen von 100 Thlr. nach Wechselrecht zu zahlen, so glaube ich, würde er jedes 100 nach Wechselrecht bezahlen müssen. Wir bringen etwas in das Gesetz, was dem Willen, dem Beschlusse der Kammer entgegenläuft. Ich muß daher wünschen, daß man hierin der Deputation beipflichte, und daß man es nicht für etwas Gleichgültiges und Unbedeutendes erachte. Ich kann mir es nicht anders denken, als daß es im Widerspruche mit dem Kammerbeschlusse sei.

Staatsminister v. Rönneritz: Das Bedenken des Herrn Vizepräsidenten erledigt sich sofort, wenn man statt: „Leistungen“ setzt: „Zahlungen“. Wenn er aber sagt, es wäre ein Widerspruch mit dem Beschlusse der Kammer, so hat die Kammer noch gar nicht darüber debattirt, ob der Rechtsatz im §. 6 richtig und zweckmäßig sei oder nicht. In den Motiven des Gesetzentwurfs ist wörtlich ausgesprochen: „Man hat dem Leichtsinne der Paciscenten vorbeugen und sie darauf hinweisen wollen, daß sie zu einer Verpflichtung bei Schuldarrest mit dem erforderlichen Ernst verschreiten mögen, zugleich aber hat man auch dafür sorgen zu müssen geglaubt, daß bei einem für das öffentliche und Privatleben eines Staatsbürgers so wichtigen Schritte nicht leicht Mißverständnisse eintreten können, welche das Individuum dem Verluste seiner Freiheit aussetzen können, wo es die Uebernahme dieser harten Bedingung nicht im Sinne gehabt hatte. Darauf beziehen sich die §. 6, 9, 10 ertheilten Bestimmungen.“